

**Hinweis für Mitglieder zu den
„Informationen für Patientinnen und Patienten zur Psychotherapie“**

Durch das Patientenrechtegesetz haben sich erweiterte Informations- und Aufklärungspflichten gegenüber Patient/innen ergeben (s. § 630c und 630e BGB), die auch in unsere Berufsordnung übernommen wurden (s. § 7 und § 14 Berufsordnung). Die Aufklärung der Patient/innen hat vor Beginn der Behandlung mündlich zu erfolgen, ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, welche die Patient/innen in Textform erhalten (s. § 630e BGB). Die PTK Bayern bietet Ihnen daher eine „Unterlage“ an, die als Ergänzung zu den individuell für die jeweiligen Patient/innen wichtigen Informations- und Aufklärungsinhalten allgemeine Informationen und Aufklärungsinhalte über psychotherapeutische Behandlungen und deren Rahmenbedingungen enthält. Darüber hinaus verweist die Unterlage auf die Beratungsangebote der PTK Bayern. Wenn Sie in Ihrer mündlichen Aufklärung auf diese „Unterlage“ Bezug nehmen und diese den Patient/innen aushändigen, haben Sie damit Ihre Informations- und Aufklärungspflichten im Hinblick auf die in der Unterlage enthaltenen allgemeinen Informationen und Aufklärungsinhalte erfüllt. Sicherheitshalber sollten Sie die Aushändigung der Unterlage an Ihre Patientin/Ihren Patienten in der Patientenakte dokumentieren.

Sie können die Unterlage von unserer Homepage unter der Rubrik „Für Mitglieder“/„Formulare“ herunterladen und in beliebiger Menge ausdrucken.

Weitere Informationen zu Ihren Aufklärungs- und Informationspflichten sowie den weiteren Patientenrechten finden Sie z. B. in der Praxis-Info „Patientenrechte“ der Bundespsychotherapeutenkammer unter www.bptk.de → Publikationen → Psychotherapeuten.